

## Bericht aus der Clearingstelle EEG

Dr. Nicole Pippke / Dr. Martin Winkler, Berlin\*

### I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum zwei Empfehlungsverfahren eingeleitet: Am 20. 11. 2014 wurde das Verfahren 2014/27<sup>1</sup> zum Thema „Zulassung der Anlage nach Bundesrecht“ (dazu unter II) und am 18. 12. 2014 das Verfahren 2014/31<sup>2</sup> zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“ (dazu unter III) eingeleitet.

### II. Zulassung nach Bundesrecht

Das Empfehlungsverfahren 2014/27 wendet sich zwei besonderen Vertrauensschutztatbeständen<sup>3</sup> in den Übergangsbestimmungen des seit dem 1. 8. 2014 in Kraft befindlichen EEG 2014<sup>4</sup> zu. Nach diesen Regelungen gilt das EEG 2012 auch für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 (aber vor dem 1. 1. 2015 bzw. dem 1. 1. 2019) in Betrieb genommen worden sind, „wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen“ und vor einem bestimmten Stichtag genehmigt oder zugelassen worden sind.<sup>5</sup> Dies wirft im föderalen System die Frage auf, unter welchen Voraussetzungen Anlagen im Sinne dieser Regelungen für ihren Betrieb einer bundesrechtlich bestimmten Zulassung bedürfen. Klärungsbedürftig sind insbesondere solche Zulassungsregelungen, die sowohl auf Bundes- als auf Landesrecht beruhen, wie es etwa bei Baugenehmigungen oder wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen sowie bei Planfeststellungen der Fall ist. Darüber hinaus ist zu klären, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen es sich bei einer Bergbauberechtigung oder einem bergrechtlichen Betriebsplan um die bundesrechtliche Zulassung einer Anlage handelt und inwiefern bei einer Planfeststellung nach dem Seeanlagenrecht eine derartige Anlagenzulassung vorliegt. Die bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbände und öffentlichen Stellen hatten in diesem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 2. 2. 2015.

### III. EEG-Umlage bei Eigenversorgung aus EE-Anlagen

Seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 ist nicht nur die Belieferung, sondern auch die Eigenversorgung mit Strom grundsätzlich mit der EEG-Umlage belastet. Ausnahmen gelten nur für die in § 61 Abs. 2 bis 4 EEG 2014 geregelten Fälle der Eigenversorgung. In dem Empfehlungsverfahren 2014/31 sollen Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen geklärt

werden. Gegenstand des Empfehlungsverfahrens sind insbesondere Fragen zur Ausnahmeregelung für Anlagen mit maximal 10 kW installierter Leistung und maximal 10 MWh selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014), zu den Voraussetzungen einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014) sowie zur Messung bei EE-Anlagen einschließlich PV-Speichersystemen (§ 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014). Die bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbände und öffentlichen Stellen hatten in diesem Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16. 2. 2015.

Weitere Themen wie etwa die „Eigenversorgung“ gemäß § 5 Nr. 12 EEG 2014, die „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne des § 61 EEG 2014, die Bestandsanlagenregelung in § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 sowie Fälle des § 61 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 EEG 2014 wird die Bundesnetzagentur im Rahmen eines Leitfadens behandeln.

### IV. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle EEG eine Reihe von Voten insbesondere zur Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV<sup>6</sup> sowie ein Votum zu der Frage, ob die Konversions-

---

\* Dr. Pippke und Dr. Winkler sind Mitglieder der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur neutralen Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG betrieben.

1 Einleitungsbeschluss und Stellungnahmen abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/27](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/27).

2 Einleitungsbeschluss und Stellungnahmen abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31](http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2014/31).

3 § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014.

4 „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014)“ vom 21. 7. 2014 (BGBl. 2014 I, 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 2014 (BGBl. 2014 I, 2406).

5 Eine ähnliche Formulierung enthält die Anlagenregisterverordnung, wonach bestimmte nach Bundesrecht genehmigungsbedürftige Anlagen oder genehmigungsbedürftige Änderungen dem Anlagenregister zu melden sind; vgl. § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 AnlRegV.

6 Votum v. 22. 8. 2014 – 2014/10 [Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV (XXVIII)], abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/10](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/10); Votum v. 18. 11. 2014 – 2014/19 [Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV (XXX)], abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/19](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/19); Votum v. 18. 11. 2014 – 2014/23 [Anlagenzusammenfassung bei Gebäude-PV (XXXI)], abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/23](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/23).

flächenvergütung verlangt werden kann, wenn ein Bebauungsplan ohne die Zwecksetzung Solarstromerzeugung vorliegt.<sup>7</sup>

In dem letztgenannten Verfahren war zu klären, ob die Voraussetzungen der Übergangsregelung in § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 in der seit dem 1.4.2012 geltenden Fassung<sup>8</sup> erfüllt sind, wenn eine PV-Freiflächenanlage zwar nach dem 30.6.2012 und vor dem 1.10.2012 in Betrieb genommen und im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB errichtet worden ist, dieser Bebauungsplan aber nicht nach dem 1.9.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solarstromanlage aufgestellt worden ist. Diese Frage war aufgrund des in § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 enthaltenen Verweises nicht nur auf die flächenbezogenen, sondern auch auf die im Eingangssatz des § 32 Abs. 1 Nr. 3 lit. c EEG 2012 genannten besonderen planungsbezogenen Voraussetzungen zu verneinen. Eine Analogie war mangels Regelungslücke abzulehnen. Dem Gesetz lässt sich klar entnehmen, dass eine Konversionsflächenvergütung auch auf der Grundlage der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 nur beansprucht werden kann, wenn – kumulativ – sowohl die flächenbezogenen als auch die besonderen planungsbezogenen

Voraussetzungen erfüllt sind. Diese besonderen planungsbezogenen Voraussetzungen verlangen, dass die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB errichtet wurde, der nach dem 1.9.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solarstromanlage aufgestellt worden ist. Es genügt hiernach nicht, dass sich die Anlage auf einer Konversionsfläche befindet, die im Bereich eines zu anderen Zwecken erlassenen Bebauungsplans liegt. Aufgrund der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung wurde das Votumsverfahren 2014/9 unter Beteiligung der von den Parteien benannten Verbände durchgeführt.

---

7 Votum v. 12.6.2014 – 2014/9 [Konversionsflächenvergütung bei Bebauungsplan ohne Zwecksetzung Solarstromerzeugung], abrufbar unter [www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/9](http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2014/9).

8 „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)“ vom 25.10.2008 (BGBl. 2008 I, 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. 2012 I, 2730), bezeichnet als „EEG 2012“.

---

## Buchbesprechungen

**Felix Ekardt / Florian Valentin**  
**Das neue Energierecht**  
**Verlag Nomos, 1. Auflage 2015**  
**192 Seiten, 35,- EUR**

Schon im Jahr des Inkrafttretens der EEG-Reform 2014 waren zeitnah Werke erschienen, die ausweislich ihrer Buchtitel vorgaben, die Leser aktuell und umfassend zum neuen Recht der erneuerbaren Energien informieren zu können. Dieses Versprechen konnte nicht immer eingelöst werden. Wenn ein Gesetz im April im Kabinett beraten wird und dann gut dreieinhalb Monate später im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, ist es schwierig, in diesem kurzen Zeitraum alle Arbeitsgänge einer erläuternden Veröffentlichung einschließlich deren Drucklegung zu durchlaufen. Offenbar ist die Nachfrage nach „neuem Recht“ wegen der Veröffentlichungen in der Tagespresse so hoch, dass sogar renommierte Verlage ihre einschlägigen Werke selbst dann noch als „neu“ bewerben, wenn deren Gegenstand vom neuen Recht mehr oder weniger umfassend abgelöst wurde. Ob die so vereinnahmten (potentiellen) Käufer eigentlich solche auf nicht exakter Information beruhenden Buchanschaffungen zurückgeben?

Das zu rezensierende Werk von *Ekardt/Valentin* gehört mitnichten zur Gruppe von Altwerken, sondern löst das Versprechen „Neues Energierecht“ in mehrfacher Hinsicht ein. Zum einen wird ein umfassender Überblick über das EEG 2014 gegeben

(dazu sogleich), zum anderen widmet sich *Ekardt* (mit Mitarbeiterinnen) dem Konzept der Energiewende, so wie sich dessen (manchmal zerzauster) Zustand aktuell darstellt. Wenn auch viele Praktiker des Rechts der erneuerbaren Energien das Werk hauptsächlich wegen des EEG-Teils kaufen werden, so bietet das Umfeld jenen Teils gerade den Spezialisten Gelegenheit, sich breiter und mit kritischem Ansatz über diejenigen Konzeptionen zu informieren, die nach dem Willen der Politik die Energiewende tragen sollen.

Ausgehend von Recht und Zielen des Klimaschutzes (Kapitel B) einschließlich den Untiefen (und Wirkungshemmnissen) des Emissionszertifikatehandels (Kapitel C) werden die europa- und nationalrechtlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Energiemärkten (einschließlich Energieeffizienzvorgaben) sowie die Sonderbedingungen von Braunkohle- und Atomstromausstieg erörtert (Kapitel E bis H). Hier wird deutlich, mit welchen heterogenen und nicht immer abgestimmten Instrumenten, gern als „Mix“ bezeichnet, die Politik darum bemüht ist, die neuen Energieträger zu fördern und die konventionellen Energieträger in ihrem Weiterwachsen zumindest zu hemmen (oder gar die Axt an die Wurzel ihrer Existenz zu legen) – und das alles, ohne den Widerspruch allzu offen zu Tage treten zu lassen. Auch Energiepolitik ist geronnener (institutionalisierter) Widerspruch in sich; die Anpassung des früheren Rechts und die Auslotung des innerhalb des europäischen Rechtsrahmens verbleibenden Spielraums können nicht stets und vollständig gelingen. Alle